OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303583/29/BL

Datum:
Linz, 14. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A O O, L, gegen die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend G J, vertreten durch R H Rechtsanwälte OG, F, mittels Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27. Juli 2023, GZ: BHUU/923160001055/23, wegen einer Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Februar 2024 und am 7. März 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und folgender Spruch gefällt:

„Herr G J, H, hat als zur Vertretung nach außen gemäß § 9 Abs. 1 VStG berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der J GmbH mit Sitz in E, zu verantworten, dass am 9. Dezember 2022 auf der Baustelle in L, der Arbeitnehmer der J GmbH, Herr Ö D, geboren am x, Flämmarbeiten in der Baugrube durchführte. Die dazu verwendete Flüssiggasflasche (Versandbehälter) wurde im Bereich des Baugrubenrandes nicht so aufgestellt, dass sie nicht umfallen konnte. In weiterer Folge stürzte die Flüssiggasflasche in die Baugrube. Dadurch strömte Flüssiggas aus und entzündete sich. Die Stichflamme verletzte den Arbeitnehmer im Gesicht.

Versandbehälter müssen so aufgestellt sein, dass sie gegen mechanische Beschädigung und gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind, nicht umfallen und auch nicht umgestoßen werden können und müssen gegen Abstürzen gesichert sein.
Der Flüssiggasversandbehälter war nicht so aufgestellt, dass er nicht umfallen konnte.

Herr G J hat dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 129 Abs. 7 erster Satz Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Herrn G J gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, eine Geldstrafe von 800 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden verhängt."

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.7.2023, GZ: BHUU/923160001055/23, wurde von der Fortführung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens betreffend den Beschuldigten G J, vertreten durch R H Rechtsanwälte OG, F, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der J GmbH mit Sitz in E, wegen des Verdachts der Übertretung des § 129 Abs. 7 erster Satz BauV abgesehen und gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

In der Einleitung des angefochtenen Einstellungsbescheides heißt es:

„Datum/Zeit: 09.12.2022
Ort: L
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma J GmbH in E, und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und sohin strafrechtlich Verantwortlicher gemäß § 9 Abs.1 VStG zu vertreten, dass bei einer Unfallerhebung am 09.12.2022 durch ein Organ des A O O und an Hand der Berichterstattung der Polizeiinspektion Linz Landhaus vom 09.12.2022 auf der Baustelle in L, Folgendes festgestellt wurde:
Der Arbeitnehmer der obgenannten Firma, Herr D Ö, geb. am x, führte Flämmarbeiten in der Baugrube durch. Die dazu verwendete Flüssiggasflasche (Versandbehälter) wurde im Bereich des Baugrubenrandes nicht so aufgestellt, dass sie nicht umfallen kann. In weiterer Folge stürzte die Flüssiggasflasche um. Dabei brach das Ventil und das ausströmende Flüssiggas entzündete sich. Die Stichflamme verletzte den Arbeitnehmer im Gesicht schwer. Versandbehälter müssen so aufgestellt sein, daß sie gegen mechanische Beschädigung und gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind, nicht umfallen und auch nicht umgestoßen werden können, sowie gegen Abstürzen gesichert sein. Die Behälter müssen aufrecht stehen, sofern nicht das Flüssiggas aus der flüssigen Phase entnommen wird oder die Behälter in Maschinen oder Anlagen mit Halterungen fest eingebaut sind. Der Flüssiggasversandbehälter war nicht so aufgestellt, dass er nicht umfallen konnte.“

Begründend wurde im Einstellungsbescheid im Wesentlichen ausgeführt, dass die Strafsache gegen die J betreffend den Arbeitsunfall am 9.12.2022 gemäß § 190 Z 2 StPO von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt worden sei. Das Gericht habe sich für zuständig erklärt und das Verfahren mit Einstellung beendet. Dargelegt wurden weiters Ausführungen zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Abschließend wurde festgehalten, dass G J alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer der J GmbH sei und daher sei das Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn einzustellen.

I.2. Dagegen wurde vom A Ö O (Beschwerdeführer) fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Abänderung des Bescheides dahingehend beantragt, dass gegen den Beschuldigten wegen Übertretung des § 129 Abs. 7 erster Satz BauV gemäß

§ 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 118 Abs. 3 ASchG eine Strafe von 1.328 Euro verhängt wird. Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde zu Unrecht eine Einstellung nach § 45 VStG vorgenommen habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 28.8.2023 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Dem Beschuldigten wurde die Beschwerde mit Schreiben vom 4.9.2023 in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör zur Kenntnis gebracht und ihm die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.5. Mit Schreiben vom 19.9.2023 hat der rechtsfreundlich vertretene Beschuldigte eine Stellungnahme abgegeben.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde, den gegenständlichen Verwaltungsstrafakt und die Stellungnahme des Beschuldigten. Zudem wurde der Akt der Staatsanwaltschaft Linz angefordert und gesichtet. Weiters wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am 8.2.2024 und am 7.3.2024 durchgeführt. Bei der ersten Verhandlung war der Rechtsanwalt des Beschuldigten und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates anwesend und es wurden die Zeugen Ö D (mittels eines Dolmetschers) und G J einvernommen. Beim zweiten Verhandlungstermin waren der Beschuldigte gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter und ein Vertreter des A zugegen. Es wurden der Beschuldigte und der Zeuge S L vernommen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschuldigte ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der J GmbH mit Sitz in E. Verantwortliche Beauftragte sind nicht bestellt. Es gibt im Betrieb drei Bauleiter. S L ist als Bauleiter unter anderem für Flämmarbeiten zuständig.

Am 9.12.2022 war der Arbeiter Ö D, der kaum bzw. sehr schlecht Deutsch spricht, auf der Baustelle L, in einer Baugrube mit Flämmarbeiten beschäftigt. An diesem Tag war ein zweiter Arbeiter auf der Baustelle. Der zuständige Bauleiter war S L, der an diesem Tag, ebenso wie der Beschuldigte, Urlaub hatte. Weitere Arbeiter oder ein Vorarbeiter waren am 9.12.2022 nicht auf der Baustelle.

Die vom Arbeiter verwendete Flüssiggasflasche (Versandbehälter) war ungesichert am Rand der Baugrube aufgestellt. Die Flasche stürzte in die Baugrube, Gas strömte aus und entzündete sich (durch den Sturz des Behälters). Dabei wurde

der Arbeiter Ö D durch die Stichflamme im Gesicht verletzt. Nach Aussage des verunfallten Arbeiters hatte er am 9.12.2022 keine Materialien zur Sicherung der Gasflasche. Er wusste offenbar nicht, dass er sich die Materialien auch selbst hätte besorgen können, auf Rechnung der J GmbH. Es ist davon auszugehen, dass die verwendete Gasflasche über eine Schlauchbruchsicherung verfügt hat, dass aber durch das Herabstürzen der Flasche ein Defekt eingetreten ist und dadurch Gas ausströmen konnte.
Ob der Arbeiter Ö D dezidiert nach Materialien zur Sicherung des Versandbehälters gefragt hat, beim Bauleiter, konnte nicht festgestellt werden.

Der verunfallte Arbeiter hat am 7.3.2022 bei der J GmbH zu arbeiten begonnen und an diesem Tag eine allgemeine Einschulung und Unterweisung in deutschere Sprache erhalten.

Im Betrieb sind ca. 22 Mitarbeiter beschäftigt und es gibt bei Ersteintritt eines Mitarbeiters eine Unterweisung, die auch mit Unterschrift dokumentiert wird. Dabei wird unter anderem thematisiert wie eine Gasflasche anzuhängen ist und sonstige Sicherheitsthemen, die die AUVA empfiehlt. Zudem gibt es bei größeren Baustellen am Beginn eine baustellenspezifische Unterweisung. Regelmäßige Schulungen gibt es nicht im Betrieb. Wenn die Arbeiter für die Baustellen Materialien benötigen, so sind diese entweder im Warenlager abzuholen oder werden diese Sachen von den Arbeitern, auf Rechnung der Firma, selbst im Baumarkt besorgt.

Der Beschuldigte selbst war nie auf der hier gegenständlichen Baustelle anwesend. Die Bauleiter werden von ihm nicht dezidiert angewiesen was genau sie auf den Baustellen kontrollieren sollen. Der zuständige Bauleiter S L war insgesamt drei Mal auf der Baustelle in L, aber nie gleichzeitig mit dem verunfallten Arbeiter und hat daher auch nicht gesehen wie dieser die Gasflasche verwendet hat.

Detaillierte Angaben zum Kontrollsystem, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeiternehmer wurden vom Beschuldigten nicht vorgebracht; ebenso wenig wurde die Wahrnehmung seiner eigenen Kontrolltätigkeit oder des Bauleiters näher bzw. konkreter dargelegt und unter Beweis gestellt.

Ein Verfahren wegen Übertretung des § 88 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft Linz gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Als Beschuldigter wurde in diesem Verfahren die „Jung Bautechnik“ geführt. Gegen G J wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder geführt.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt und den Aussagen der einvernommenen Zeugen und des Beschuldigten im Rahmen der abgehaltenen mündlichen Verhandlungen.

Betreffend der Kontrollen, Unterweisungen und der Handhabung bei fehlenden Materialien ist auf die glaubwürdigen Aussagen des Beschuldigten zu verweisen und der Zeugin G J. Der Beschuldigte hat auch überzeugend dargelegt, dass alle verwendeten Flüssiggasflaschen standardmäßig über eine Schlauchbruchsicherung verfügen. Dies wurde auch durch den Bauleiter S L bestätigt.

Dass bei einer Flüssiggasflasche, die in eine Baugrube stürzt, Gas austreten kann und sich dieses in weiterer Folge entzündet, ist nicht unwahrscheinlich und ergibt sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung.

Der Unfallhergang konnte dem Polizeibericht und der Anzeige des A entnommen werden und auch den Schilderungen des verunfallten Arbeitnehmers. Unbestritten steht fest, dass die Gasflasche am Rand der Baugrube aufgestellt war und nicht gesichert war, letztendlich in die Baugrube stürzte und eine Stichflamme den Arbeiter verletzte. Da der Arbeiter, der bei der Verhandlung mittels eines Dolmetschers einvernommen wurde, offenbar nicht wusste, dass er sich auch Materialien zur Sicherung aus dem Baumarkt besorgen hätte können, ist wohl dem Umstand der Verständigungsschwierigkeiten geschuldet. Obwohl die Aussage des Zeugen D unglaubwürdig wirkte, dass er den Bauleiter nicht persönlich kenne, waren seine Ausführungen zum Unfallhergang dennoch nachvollziehbar. Der Bauleiter L hat glaubhaft dargelegt, dass er mit dem Arbeiter D auf anderen Baustellen und im Großraumbüro (bei Verteilung der täglichen Arbeitsaufträge) persönlichen Kontakt hatte. Es ist aber auch möglich, dass der Arbeiter aufgrund der Sprachprobleme den Namen nicht zuordnen konnte.

Ob der Arbeiter Ö D dezidiert nach Materialien zur Sicherung des Versandbehälters gefragt hat, beim Bauleiter, konnte aufgrund der divergierenden Zeugenaussagen nicht festgestellt werden.

Die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Linz betreffend das Verfahren „J“ ergibt sich eindeutig aus dem beigeschafften Akt der Staatsanwaltschaft (ON 7). Dass gegen den hier Beschuldigten G J kein Verfahren geführt wurde, hat dieser bei der mündlichen Verhandlung klar dargelegt.

Ob Ö D nach Ausscheiden bei der J GmbH auf anderen Baustellen mit ungesicherten Gasflaschen gearbeitet hat, konnte, durch die vom Beschuldigten vorgelegten Fotos, nicht nachgewiesen werden und ist im gegenständlichen Verfahren auch irrelevant.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Doppelbestrafungsverbot / Verbandsverantwortlichkeitsgesetz:

III.1.1. Gemäß Art. 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK darf niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden. Dieses Doppelverfolgungs- bzw. Doppelbestrafungsverbot ist im gegenständlichen Fall schon deshalb nicht anzuwenden, weil gegen den Beschuldigten selbst ohnehin nie ein Ermittlungsverfahren (wegen fahrlässiger Körperverletzung) geführt wurde.

Soweit der Beschuldigte meint, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Unfall sei das gegen die „J“ eingeleitete Strafverfahren wegen § 88 StGB von der Staatsanwaltschaft gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden und insofern eine Bestrafung nach dem ASchG unzulässig, ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht vertritt, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 ff StPO eine vom Staatsanwalt in Ausübung seines Anklagemonopols nach Art. 90 Abs. 2 B-VG getroffene Entscheidung darstellt und somit zwar nicht als Gerichtsentscheidung zu qualifizieren ist, dennoch eine das Strafverfahren, welches mit dem Ermittlungsverfahren als integrierenden Bestandteil des Strafverfahrens beginnt, beendende Entscheidung darstellt, sofern die Einstellung des Ermittlungsverfahrens rechtskräftig ist und eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich ist. Hinzuweisen ist, dass sich die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes auf eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 Z 1 StPO beziehen. Unabhängig davon ist nach diesem Judikat im Fall einer Einstellung, auch wenn sie rechtskräftig im Sinne von unwiderruflich geworden ist, jedenfalls mit Blick auf den Umfang einer Sperrwirkung zu prüfen, auf welcher inhaltlicher Basis und aufgrund welcher Prüfungstiefe diese Entscheidung ergangen ist. Ausdrücklich hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass dem die frühere Judikatur zu § 90 StPO alt, wonach Einstellungen nicht ohne weiteres, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen Bindungswirkung entfalten, nicht entgegensteht. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass der bloße Hinweis auf eine nicht näher begründete Einstellung nicht ohne weiteres eine Art. 4 7. ZPEMRK entgegenstehende Sperrwirkung zu entfalten vermag. Vielmehr kommt es darauf an, aus welchen Gründen die Einstellung erfolgte und auf welcher im Verfahren herangezogenen und geprüften Faktenlage sie basierte. Im gegenständlichen Fall wurde im Rahmen des von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht dasselbe Faktensubstrat wie im Verwaltungsstrafverfahren geprüft; so erfolgte keine tiefere Auseinandersetzung mit der Aufstellung bzw. Sicherung iSd § 129 Abs. 7 BauV. Auch liegt keine nähere Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens vor. Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit dem Verschulden des Beschuldigten als Arbeitgeber ist nicht erfolgt. Das

„Doppelbestrafungsverbot“ steht somit dem konkreten Verwaltungsstrafverfahren und der Verhängung einer Verwaltungsstrafe nicht entgegen.

III.1.2. Hinzuweisen ist darauf, dass das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz gemäß § 1 Abs. 1 nur anwendbar ist bei mit „gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen“ und daher keine Anwendung im Verwaltungsstrafverfahren findet.

III.2. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

§ 129 Abs. 7 erster Satz der BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, lautet: „Versandbehälter müssen so aufgestellt sein, daß sie gegen mechanische Beschädigung und gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind, nicht umfallen und auch nicht umgestoßen werden können, sowie gegen Abstürzen gesichert sein.“

III.3. Objektiver Tatbestand:

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren wurde der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 129 Abs. 7 erster Satz der BauV erfüllt: Fest steht, dass der Arbeitnehmer Ö D der J GmbH am 9.12.2022 mit Flämmarbeiten auf einer Baustelle beschäftigt war. Der Versandbehälter (Flüssiggasflasche), der am Rand einer Baugrube stand, war nicht so aufgestellt, dass er nicht umfallen konnte und war auch nicht gegen Abstürzen gesichert. Die Gasflasche stürzte in die Baugrube, Gas strömte aus und entzündete sich und verletzte den Arbeiter im Gesicht. Der objektive Tatbestand wurde somit erfüllt.

III.4. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH vom 2.2.2021, Ro 2019/04/0007; 27.7.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Beschwerdeführer nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden

ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. Dass diesbezügliche Kontrollen durch den Beschuldigten stattgefunden haben, wurde nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt. Der Beschuldigte selbst hat auf der konkreten Baustelle keine Kontrollen durchgeführt und auch nicht dargelegt ob bzw. wie er zB den Bauleiter kontrolliert. Den Bauleitern werden zudem keine dezidierten Anweisungen betreffend der Kontrollen gegeben. Stichprobenartige bzw. sporadische Kontrollen durch den Bauleiter reichen jedenfalls nicht aus.

In diesem Sinn führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb, aufgrund eigenmächtiger Handlungen, gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.6.2011, 2011/02/0155, 30.9.2014, Ra 2014/02/0045, 13.4.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt als an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 4.5.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger“ Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.7.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 7.3.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH vom 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).

Die Größe des Unternehmens entbindet den Beschwerdeführer persönlich nicht von der erforderlichen Kontrolle, mit dem Hinweis, dass in einem derartigen Fall eine andere Person nach § 9 Abs. 2 VStG damit zu beauftragen ist (vgl. VwGH vom 26.1.2001, 96/02/0011).

Ein wirksames Kontrollsystem hat der Beschuldigte nicht darzulegen vermocht. Zudem genügt ein „Vertrauen“ darauf, dass sich Arbeitnehmer weisungskonform verhalten, nach der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Dass vom Beschuldigten Maßnahmen zur Hintanhaltung von eigenmächtigem Verhalten der Arbeitnehmer ergriffen wurden, kam in der mündlichen Verhandlung nicht zutage.
Auch, dass sich die Arbeitnehmer eigenverantwortlich erforderliche Materialien besorgen könnten und diese sodann vom Beschuldigten bezahlt werden, entlastet den Beschuldigten nicht. Wenn man gegenständlich von einem eigenmächtigem Fehlverhalten des Arbeiters ausgeht, müsste auch diesbezüglich ein funktionierendes Kontrollsystem greifen. Schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhält, entlastet den Arbeitgeber jedenfalls nicht (vgl. dazu VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166).

Ebenfalls wurden vom Beschuldigten keine Beweismittel bezüglich der Ebenen übergreifenden Kontrolltätigkeiten seinerseits dargelegt und unter Beweis gestellt.

Dass das Ventil bzw. die Schlaubruchsicherung des Versandbehälters zu Beginn der Arbeiten in Ordnung war, ändert an der Verantwortlichkeit des Beschuldigten nichts, zumal dies dem Beschuldigten auch nicht vorgeworfen wurde. Maßgeblich ist lediglich, dass die Gasflasche nicht so aufgestellt (bzw. gesichert) war, dass sie nicht umfallen konnte.

Vom Beschuldigten konnte somit kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird. Nach der ständigen Judikatur ist vom Verantwortlichen darzulegen, wann, wie oft und wie Kontrollen durchgeführt werden. Diesbezüglich wurden vom Beschuldigten keine Ausführungen (die über eine allgemeine Behauptung hinausgehen) dargelegt und unter Beweis gestellt. Es ist dem Beschuldigten somit nicht

gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat der Beschuldigte daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten, sodass von seinem Verschulden, iSe Fahrlässigkeit, auszugehen ist.

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das ungesicherte Aufstellen und Verwenden einer Gasflasche, so dass diese umfallen kann, ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden, zumal es auch zu einer Verletzung des Arbeiters gekommen ist.

Die einschlägige Unbescholtenheit des Beschuldigten ist strafmildernd zu werten. Da auch kein Erschwerungsgrund ersichtlich ist, konnte die verhängte Strafe, nach Ansicht der erkennenden Richterin, mit 800 Euro festgelegt werden, sodass etwa 10% der Höchststrafe ausgeschöpft werden.

Aufgrund des Verschuldens des Beschwerdeführers erscheint die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 800 Euro tat- und schuldangemessen sowie in general- als auch spezialpräventiver Hinsicht geboten, um den Beschuldigten künftig zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen und insbesondere das Kontrollsystem bezüglich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer zu evaluieren sowie die Wahrnehmung der erforderlichen Kontrolltätigkeit zu überdenken. Aus diesen Gründen sowie aufgrund des nicht unerheblichen Unrechts- und Schuldgehaltes der Verwaltungsübertretung und der

hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kommt keine weitere Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht.

Weder in der mündlichen Verhandlung noch in der Beschwerde wurden Angaben bezüglich der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten getätigt, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei seiner Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen ist.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist insgesamt tat- und schuldangemessen.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe konnte mangels weiterer Milderungsgründe, neben der Unbescholtenheit, nicht festgestellt werden, sodass von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war (vgl. VwGH vom 27.6.2019, Ra 2018/02/0096).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III.6. Kostenentscheidung:

Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren war nicht vorzuschreiben, da § 52 Abs. 1 VwGVG voraussetzt, dass ein Straferkenntnis durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes bestätigt wurde, was gegenständlich nicht der Fall ist (vgl. VwGH 30.6.2015, Ra 2014/14/0034).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung vor allem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.6.2023, Ra 2023/02/0101).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang